

**Anfrage des Herrn Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER)**

**Frage:**

Ich frage die Staatsregierung:

Nachdem viele Jäger verunsichert sind, ob der Einsatz von halbautomatischen Langwaffen mit Wechselmagazinen zur Jagd derzeit erlaubt ist oder nicht, insbesondere auch im Hinblick auf bevorstehende Wildschweinjagden, frage ich die Staatsregierung, wie sie den jagdlichen Einsatz der genannten Waffen derzeit rechtlich bewertet, für den Fall dass die Staatsregierung den jagdlichen Einsatz von halbautomatischen Langwaffen mit Wechselmagazin als rechtlich unzulässig einstuft, bis wann mit einer Legalisierung zu rechnen ist und ob die Staatsregierung hierbei vor allem eine bundesgesetzliche Änderung verfolgt?

**Antwort:**

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2016 hat völlig überraschend die bisherige Verwaltungspraxis zum Umgang mit halbautomatischen Jagdlangwaffen bei der Jagd in Frage gestellt.

Festgestellt werden kann bereits jetzt, dass das Urteil nur halbautomatische Jagdlangwaffen betrifft, die ein wechselbares Magazin haben und so auch mit einem Magazin verwendet werden könnten, das mehr als zwei Patronen fassen kann.

Betroffen von diesem Urteil sind nicht:

- Halbautomatische Pistolen
- Halbautomatische Selbstladebüchsen mit fest eingebautem Magazin mit maximalem Fassungsvermögen von zwei Patronen
- Halbautomatische Selbstladeflinten mit feststehendem Röhrenmagazin mit maximalem Fassungsvermögen von zwei Patronen.

Zum Erwerb und Besitz hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 08.03.2016 die Waffenbehörden dahingehend aufgefordert,

- vorerst keine Waffenerlaubnisse für die vom Urteil des Bundesverwaltungsgericht betroffenen Waffen zu erteilen,
- bereits wirksam erteilte Waffenerlaubnisse aber im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Auswertung entsprechend § 45 Abs. 3 WaffG vorerst nicht zu widerrufen.

Zum Führen von halbautomatischen Waffen bei der Jagd hat StMELF bis zur abschließenden Lösung folgende Vollzugshinweise erlassen:

Das Bundesministerium des Innern wie auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft raten bis zur abschließenden Klärung der Auswirkungen des BVerwG-Urteils von einer Verwendung der betroffenen Waffen ab. Dieser Empfehlung schließt sich das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an. Für die Bürger wurde die Rechtslage im Wildtierportal im Internet dargestellt.

Da sich die bisherige Verwaltungspraxis aus Sicht des StMELF bewährt hat, setzt sich das StMELF selbstverständlich nachdrücklich für eine baldige rechtliche Klarstellung im Sinne der bisherigen, bewährten Praxis ein. Da es sich um eine bundesrechtliche, einheitliche Vorschrift handelt, ist in erster Linie der Bundesgesetzgeber gefordert, der aktuell an einer Lösung arbeitet.